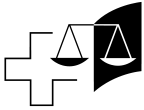


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/27_2016

Lausanne, 28. Juni 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. Juni 2016 (2C_180/2014)

Unzulässiges Verbot von Parallelimporten – Sanktion gegen Elmex-Herstellerin bestätigt

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Elmex-Herstellerin Colgate-Palmolive Europe Sàrl (ehemals: Gaba International AG) im Zusammenhang mit der von der Wettbewerbskommission (WEKO) verhängten Sanktion über 4,8 Millionen Schweizer Franken ab. Das Verbot von Parallelimporten in die Schweiz, das die Gaba International AG bis 2006 ihrer Lizenznehmerin in Österreich auferlegte, stellt eine unzulässige, den Wettbewerb erheblich beeinträchtigende Wettbewerbsabrede dar. Dieser Verstoss gegen das Kartellgesetz durfte von der WEKO sanktioniert werden.

2009 verhängte die WEKO wegen Verletzung des Kartellgesetzes (KG) eine Sanktion von 4,8 Millionen Schweizer Franken gegen die Herstellerin der Zahnpasta Elmex (früher: Gaba International AG, heute: Colgate-Palmolive Europe Sàrl). Die Gaba International AG hatte ihre Lizenznehmerin in Österreich (Gebro Pharma GmbH) bis 2006 vertraglich verpflichtet, keine Exporte von Elmex-Produkten in andere Länder zu tätigen und damit auch keine Parallelimporte in die Schweiz zuzulassen. Das Bundesverwaltungsgericht wies die gegen die WEKO-Verfügung erhobene Beschwerde der Elmex-Herstellerin ab und bestätigte, dass es sich bei der fraglichen Vertragsklausel um eine unzulässige, den Schweizer Markt erheblich beeinträchtigende vertikale Gebietsabrede handelte.

Das Bundesgericht weist an seiner öffentlichen Beratung vom Dienstag die Beschwerde der Colgate-Palmolive Europe Sàrl gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ab. Preis-, Mengen- und Gebietsabreden im Sinne von Artikel 5 Absätze 3 und 4 KG gelten auch dann, wenn die Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung umgestossen wird, aufgrund ihrer Qualität grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Dies gilt unabhängig von quantitativen Kriterien wie der Grösse des Marktanteils der Beteiligten. Entsprechende Abreden sind somit vorbehältlich einer Rechtfertigung durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz unzulässig. Das der Gebro Pharma GmbH auferlegte Exportverbot wurde deshalb zu Recht als unzulässige, den Wettbewerb erheblich beeinträchtigende vertikale Wettbewerbsabrede qualifiziert.

Das Bundesgericht entscheidet weiter über eine Grundsatzfrage betreffend Direktsanktionen gemäss Artikel 49a KG im Fall von Abreden nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 KG. Direktsanktionen können demnach nicht nur bei Abreden verhängt werden, die den Wettbewerb beseitigen. Vielmehr ist eine direkte Sanktionierung auch möglich bei Abreden der vorliegenden Art, wo die Vermutung einer gänzlichen Wettbewerbsbeseitigung umgestossen wird und bloss eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs vorliegt, die nicht aus Effizienzgründen gerechtfertigt werden kann.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C_180/2014 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.